

27. Juni 2022

Gesamtkonzept und Förderprogramm für klimaschonende Nutzfahrzeuge und Infrastruktur

*Online Seminar zum 2. Förderaufruf
& zum Sonderaufruf für Sonderfahrzeuge*

Team Klimafreundliche Nutzfahrzeuge, Stephanie Wagner

GESAMTKONZEPT KLIMAFREUNDLICHE NUTZFAHRZEUGE

Vorgestellt auf dem BMVI-Nutzfahrzeuggipfel am 11. November 2020



Bedeutung

Zentraler Fahrplan des früheren Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen im Straßengüterverkehr bis 2030

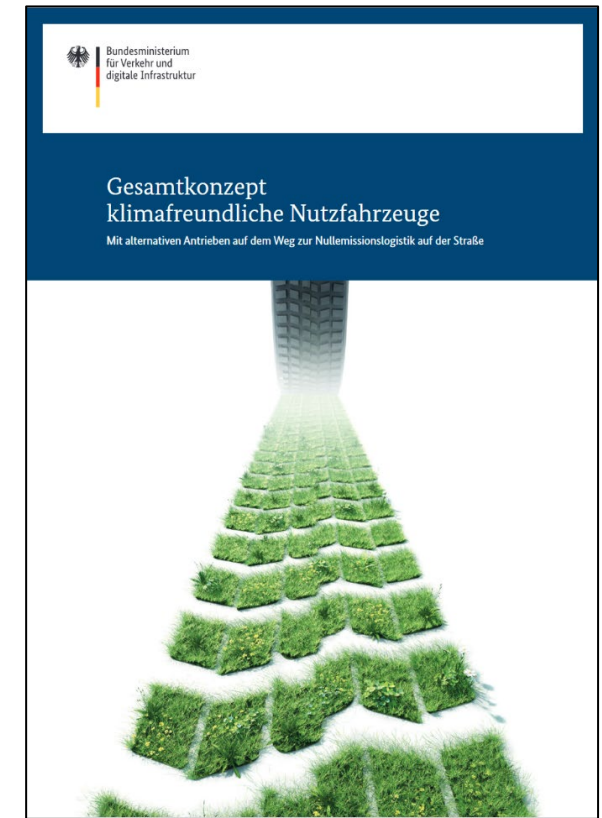
Inhalt

- Handlungsbedarfe, Umsetzungsphasen und -schritte
- Kriterien für Pfad- & Skalierungsentscheidungen
- Maßnahmen zur Förderung von Fahrzeugen und Infrastrukturaufbau
- Beteiligungsmöglichkeiten für Akteure

Ziel

Ein Drittel der Verkehrsleistung im schweren Straßengüterverkehr soll bis 2030 elektrisch oder mit strombasierten Kraftstoffen erfolgen (Klimaschutzprogramm 2030)

Quelle: www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/gesamtkonzept-klimafreundliche-nutzfahrzeuge.pdf?__blob=publicationFile



Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr



Bundesamt
für Güterverkehr

KLIMASCHONENDE NUTZFAHRZEUGE UND INFRASTRUKTUR

Eckpunkte zur Förderrichtlinie KsNI



Förderberechtigte	• Unternehmen, Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts, kommunale Unternehmen, eingetragene Vereine • Leasing- und Mietgeber/innen
Fördergegenstand	• Fahrzeuge • Infrastruktur • Machbarkeitsstudien
Förderquote	• Fahrzeuge: 80 % Investitionsmehrausgaben • Infrastruktur: 80 % der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben • Machbarkeitsstudien: 50 % der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben
Zuwendungshöchstbetrag	• Für Fahrzeuge, Infrastruktur als auch für Machbarkeitsstudien pro Antragsteller/in im Rahmen dieses Förderaufrufs insgesamt 25 Mio. Euro (netto) (vorbehaltlich der Genehmigung der EU)



KLIMASCHONENDE NUTZFAHRZEUGE UND INFRASTRUKTUR

Eckpunkte zum Förderprogramm KsNI



Antragsverfahren	• Einstufiges Antragsverfahren • Mehrere Förderaufrufe pro Jahr
Status	• Zweiter Förderaufruf sowie Sonderaufruf für Sonderfahrzeuge starten am 29.06.2022 und laufen bis zum 10.08.2022
Bewilligungs- zeitraum	• Für Fahrzeuge 12 Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids • Für Lade- und Tankinfrastruktur 24 Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids • Für Machbarkeitsstudien 6 Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids



INFORMATIONEN ZUM ZWEITEN FÖRDERAUFRUF KSNI

Fördergegenstände – Nutzfahrzeuge



Teil 1: Nutzfahrzeuge

- **Geförderte Fahrzeuge**
 - Nutzfahrzeuge mit batterie- oder brennstoffzellen-elektrischem Antrieb (N1, N2 und N3)
 - Von außen aufladbare hybridelektrische Fahrzeuge nach EMOG § 2 Satz 3 (nur N3)
 - Auf Elektroantrieb nach EMOG § 2 Satz 2 & 4 umgerüstete Diesel-Fahrzeuge (nur N2 und N3)
 - Sonderfahrzeuge und dazugehörige Infrastruktur werden über den Sonderaufruf gefördert
- **Auswahlkriterien**
 - Wettbewerbliches Verfahren mit einheitlicher Bewertungsgrundlage
 - Priorisierung auf Basis von festgelegten Auswahlkriterien:
 - CO₂-Einsparungsquote
 - Mindestambitionsniveau
- **Kappungsgrenzen**
 - Eingereichte Anträge unterliegen Obergrenzen für maximal förderfähige Investitionsmehrausgaben
 - Kappungsgrenzen ergeben sich je Kombination aus:
 - Antriebsart (differenziert in Neu- und Umrüstfahrzeuge)
 - EG-Fahrzeugklasse
 - Zulässiges Gesamtgewicht



INFORMATIONEN ZUM ZWEITEN FÖRDERAUFRUF KSNI

Fördergegenstände – Infrastruktur



Teil 1: Infrastruktur

- **Geförderte Infrastruktur**

- Die für den Betrieb der beantragten Nutzfahrzeuge notwendige Tank- und Ladeinfrastruktur auf privaten Standorten (insbesondere Betriebshöfe)
- Oberleitungsinfrastruktur ist im Rahmen der Richtlinie KsNI nicht förderfähig

- **Förderfähige Ausgaben**

- Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung
- Berechnung auf Grundlage der jeweiligen zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben

Tankinfrastruktur	Ladeinfrastruktur
• Containerlösungen, mobile Tankstellen (auf Trailern) • Fest installierte Wasserstoff-Tankstellen (je nach Konfiguration Speicher, (Drucktank oder Flüssigwasserstoffspeicher), Verdichter, Kühl-Einheit, Zapfsäule und Trailer sowie Poller und Schutzwände für den Schutz vor mechanischen Beschädigungen von wasserstoffführenden Teilen)	• Stationäre und mobile Normal- (bis 22 kW) sowie Schnellladeeinrichtung (über 22 kW) • Bei Bedarf Herstellung und Erweiterung des Netzanschlusses, Transformer, Übergabestation sowie Pufferspeicher



Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr



Bundesamt
für Güterverkehr

INFORMATIONEN ZUM ZWEITEN FÖRDERAUFRUF KSNI

Fördergegenstände – Machbarkeitsstudien



Teil 2: Machbarkeitsstudien

- **Geförderte Inhalte**
 - Erstellung von Machbarkeitsstudien und Analysen zu:
 - Einsatzmöglichkeiten von Nutzfahrzeugen entsprechend Teil 1
 - Nutzung neuer und bestehender Logistikstandorte für diese Nutzfahrzeuge
 - Errichtung beziehungsweise Erweiterung entsprechender Infrastruktur
 - Möglichkeit zur systematischen Vorbereitung und Klärung offener Fragen vor der Beschaffung von Fahrzeugen und Infrastruktur
 - Machbarkeitsstudien für Sonderfahrzeuge müssen über den zweiten Förderaufruf beantragt werden



INFORMATIONEN ZUM ZWEITEN FÖRDERAUFRUF KSNI



Was hat sich im Vergleich zum ersten Förderaufruf geändert?

- Eigener Aufruf für die Beschaffung von **Sonderfahrzeugen und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur**
- Förderung von **Wasserstoff-Tankinfrastruktur** für den Betrieb von Nutzfahrzeugen (Wasserstoff – mind. 50% anteilig aus EE)
- Maximaler **Zuwendungshöchstbetrag** von 25 Mio. € (vorbehaltlich Genehmigung der EU)
- **Umrüstung** von Diesel-Fahrzeugen, welche sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht im Eigentum des/der Antragsstellenden befinden, sind in KsNI 2 nicht förderfähig



KLIMASCHONENDE NUTZFAHRZEUGE UND INFRASTRUKTUR

Bewilligungsbehörde: Bundesamt für Güterverkehr (BAG)



Förderprogramm für Klimaschonende Nutzfahrzeuge und Infrastruktur

Mit dem Förderprogramm nach der Richtlinie KsNI sollen die Treibhausgasemissionen mit Einsatz von alternativen Antrieben und Kraftstoffen im straßengebundenen Güterverkehr gesenkt werden.

Zum Inhalt



Erreichbarkeit des Teams "Klimaschonende Nutzfahrzeuge und Infrastruktur" (KsNI)

Wir stehen Ihnen von 09.00 - 11.45 Uhr und 13.15 - 14.45 Uhr (freitags bis 11.45 Uhr) gerne zur Verfügung.



Telefon

0221/5776-5999



E-Mail-Adresse

KsNI@bag.bund.de



Link zum Förderprogramm und weiterführenden Informationen:

www.bag.bund.de/DE/Foerderprogramme/KlimaschutzundMobilitaet/KSNI/Ksni_node.html



Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr



Bundesamt
für Güterverkehr

WEBSITE ZUM GESAMTKONZEPT & FÖRDERPROGRAMM



Alle **Informationen** auf einen Blick:

www.klimafreundliche-nutzfahrzeuge.de

Förderrichtlinien und **Merkblätter** finden Sie hier

[Förderung - Klimafreundliche Nutzfahrzeuge \(klimafreundliche-nutzfahrzeuge.de\)](http://www.klimafreundliche-nutzfahrzeuge.de)



FRAGEN RUND UM DAS FÖRDERPROGRAMM KSNI

Kontakt



- Fragen zur **Förderrichtlinie** und den **Förderaufrufen** werden durch das **BAG** beantwortet:
 - E-Mail: KsNI@bag.bund.de
 - Website: https://www.bag.bund.de/DE/Foerderprogramme/KlimaschutzundMobilitaet/KSNI/Ksni_node.html
- Fragen zum **Gesamtkonzept klimafreundliche Nutzfahrzeuge** sowie zur **Begleitforschung** und dem **Monitoring** des Förderprogramms **KsNI** können an die **NOW GmbH** gerichtet werden:
 - E-Mail: Nutzfahrzeuge@now-gmbh.de
 - Website NOW: <https://www.now-gmbh.de/>



Kontakt NOW GmbH:

Team Klimafreundliche Nutzfahrzeuge

Dr.-Ing. Katharina Eichler, Alexander Thal,
Axel Blume, Jakob Kluge, Marc Weider,
Stephanie Wagner

Nutzfahrzeuge@now-gmbh.de

NOW GmbH
Fasanenstr. 5
10623 Berlin



ÜBERSICHT

Förderrichtlinien und Merkblätter



KsNI 2 Fahrzeuge und Infrastruktur (Teil 1):

[2.FA-KsNI-Fahrzeuge Infrastruktur-Teil-1-Endfassung 10.06.2022 an-F1.pdf \(klimafreundliche-nutzfahrzeuge.de\)](#)

KsNI 2 Machbarkeitsstudien (Teil 2):

[2.FA-KsNI-MBS-Teil-2-Endfassung 10.06.2022 an-F1.pdf \(klimafreundliche-nutzfahrzeuge.de\)](#)

KsNI Sonderaufruf für Sonderfahrzeuge und Infrastruktur:

[Sonderaufruf-KsNI-Sonderfahrzeuge Infrastruktur Endfassung-BAG Stand-10.06.2022 an-F1.pdf \(klimafreundliche-nutzfahrzeuge.de\)](#)

Merkblätter KsNI 2

Umrüstung: [Merkblatt-zur-Umruestung Endfassung 10.06.2022 an-F1-1.pdf \(klimafreundliche-nutzfahrzeuge.de\)](#)

Infrastruktur: [MB Infrastruktur.pdf \(klimafreundliche-nutzfahrzeuge.de\)](#)

Miet-/ Leasinggeber/innen: [MB Miet Leasinggeber.pdf \(klimafreundliche-nutzfahrzeuge.de\)](#)



KAPPUNGSGRENZEN - NUTZFAHRZEUGE

	Kappungsgrenzen je Antriebstechnologie für Neufahrzeuge				Kappungsgrenzen je Antriebstechnologie für umgerüstete Diesel-Fahrzeuge (Umrüstung)	
EG-Fahrzeugklasse und -zGG	Batterie*	Brennstoffzelle**	Oberleitungs-Verbrenner-Hybrid***	Plug-In-Hybrid	Batterie (Umrüstung)	Brennstoffzelle (Umrüstung)
N1 ≤ 3,5 t	25.000 Euro	90.000 Euro	-	-	-	-
N2 > 3,5 t bis 12 t						
bis 7,5t	100.000 Euro	200.000 Euro	-	-	90.000 Euro	190.000 Euro
bis 12t	200.000 Euro	300.000 Euro	-	-	190.000 Euro	290.000 Euro
N3 > 12 t						
< 20 t	350.000 Euro	450.000 Euro	120.000 Euro	100.000 Euro	330.000 Euro	430.000 Euro
20 bis 30 t	400.000 Euro	500.000 Euro	170.000 Euro	150.000 Euro	380.000 Euro	480.000 Euro
> 30 t	450.000 Euro	550.000 Euro	220.000 Euro	200.000 Euro	420.000 Euro	520.000 Euro

*gilt für reine Batterieelektrofahrzeuge und Oberleitungs-Batterieelektrofahrzeuge (OL-Batterie) gemäß § 2 Nummer 2 EMOG

**gilt für reine Brennstoffzellenfahrzeuge und Oberleitungs-Brennstoffzellenfahrzeuge (OL-Brennstoffzelle) gemäß § 2 Nummer 4 EMOG

*** gilt nur für Oberleitungs-Verbrenner-Hybridfahrzeuge (OL-Verbrenner) gemäß § 2 Nummer 3 EMOG,

Hybridisierung mit Batterie beziehungsweise Brennstoffzelle gilt als reines Batterieelektro- beziehungsweise Brennstoffzellenfahrzeug

Auszug aus: Zweiter Aufruf zur Antragseinreichung (Teil 1) zur Förderung von klimaschonenden Nutzfahrzeugen und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur (06/2022)

KAPPUNGSGRENZEN - MACHBARKEITSSTUDIEN



- Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung
- Kappungsgrenze von 150.000€ (netto) bzw. 178.500 Euro (brutto 19% MwSt.) für die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben für die Erstellung der Machbarkeitsstudie
- Über diese Kappungsgrenze hinausgehende Ausgaben sind nicht förderfähig
- Die Höhe der Zuwendung ist somit auf maximal 75.000 Euro begrenzt